

Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 19.08.2013
In Kraft getreten am 01.01.2013

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 12. Juni 2013 (EVO).

Art. 2 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 3 Geltungsbereich

Für Funktionäre, welche ihre Dienstleistung als Unternehmer einbringen und welche diese der Gemeinde abmachungsgemäss als Unternehmer verrechnen, gilt die Entschädigungsverordnung nicht. Diese Funktionäre haben ausser dem Anspruch auf Bezahlung ihrer Rechnung zum vertraglich vereinbarten Tarif keinerlei weitergehenden Ansprüche an die Gemeinde.

Art. 4 Teuerungsausgleich

Sämtliche Entschädigungen gemäss Art. 4, 5 und 7 der Entschädigungsverordnung werden vom Gemeinderat im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen jährlich der Teuerung angepasst. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

B. Pauschale Entschädigungen

Art. 5 Weitere Behörden und Kommissionen

An die Mitglieder der nachfolgenden Behörden und Kommissionen werden für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben die folgenden jährlichen Entschädigungsansätze ausgerichtet:

Betriebskommission Eichi

Vereinsvertreter

Fr. 5'000.00

Art. 6 Ausschüsse

Allfällige Pauschalentschädigungen von weiteren Kommissionen und Ausschüssen werden vom Gemeinderat separat festgelegt.

Art. 7 Wahlbüro

Wahlbüromitglieder und beigezogene Hilfskräfte pro Stunde Urnen- oder Auszähldienst Fr. 42.00

Art. 8 Friedensrichter

Dem Friedensrichter werden folgende Entschädigungsansätze ausgerichtet:

Grundentschädigung pro Jahr	Fr.	10'000.00
Amtlokal-Entschädigung pro Jahr	Fr.	2'000.00
Variable Fallpauschale:	Grundlage bildet die Gerichtsgebühr pro Kalenderjahr, welche je nach Aufwand und Zahl der Fälle variiert	

Art. 9 Feuerwehr

Folgende Funktionsinhaber erhalten nachstehende jährliche Entschädigung:

a) Funktionsentschädigungen

Offiziere:

Kommandant	Fr.	7'500.00
Kommandant-Stv	Fr.	3'200.00
Ausbildungschef	Fr.	4'500.00
Zugchef	Fr.	2'000.00
andere Offiziere	Fr.	1'400.00

Unteroffiziere:

Fourier	Fr.	2'500.00
Feldweibel	Fr.	800.00
Wachtmeister	Fr.	700.00
Korporal	Fr.	700.00

Den Angehörigen der Feuerwehr werden nebst allfälligen Jahresentschädigungen folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- b) Sitzungen der Feuerwehrkommission
Teilnahme an Sitzungen der Feuerwehr-
Kommission: Sitzungsgeld
- c) Materialwart
Der Materialwart der Feuerwehr wird im
Stundenlohn entschädigt: Vorarbeiterstundenlohn
- d) Teilnehmer an Konferenzgesprächen
erhalten eine zusätzliche jährliche pauschale
Abgeltung für Telefonspesen von Fr. 300.00
- e) Funktionszulagen
Alarmverantwortlicher/Funkverantwortlicher Fr. 850.00
Fahrschulverantwortlicher Fr. 600.00
Betreuer Jugendfeuerwehr Fr. 500.00
- f) Übungssold
Für alle Feuerwehrangehörigen
pro Übung einheitlich Fr. 70.00
- g) Einsatz-/Ernstfallentschädigung
bis 1 Stunde Dauer doppelter Gemeinde-
stundenlohn
weitere Stunde; je Stunde Gemeindestundenlohn
- Bei Einsätzen an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie nachts zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr wird der Stundenlohn um 50 % erhöht.
- h) Fahrschule
Entschädigung pro Stunde:
Fahrlehrer Gemeindestundenlohn
Pflichtstundenfahrer Gemeindestundenlohn
Fahrschüler in Ausbildung keine Entschädigung

Art. 10 Übrige nebenamtliche Funktionäre/NebenämterAckerbaustellenleiter

Die Arbeit des Ackerbaustellenleiters wird mit dem vom Gemeinderat festgelegten Gemeindestundenlohn entschädigt.

Bibliothekare

Die Bibliothekare erhalten nachstehende Entschädigungen:

Leiter Bibliothek:

- jährliche Pauschalentschädigung	Fr.	2'000.00
- Stundenlohn	Fr.	34.00/Std.

Mitarbeiter ab 6 Dienstjahren mit Grundkurs und Weiterbildung	Fr.	31.00/Std.
--	-----	------------

Mitarbeiter mit 2 - 5 Dienstjahren mit Grundkurs	Fr.	29.00/Std.
---	-----	------------

Mitarbeiter im 1. Dienstjahr	Fr.	28.00/Std.
------------------------------	-----	------------

Weitere Funktionäre/Nebenämter

Die Entschädigungen (Gemeindestundenlohn und Entschädigungen) von weiteren Funktionären/Nebenämtern werden mit separatem Beschluss durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 11 Stellvertretung

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit eines Amtsinhabers entscheidet der Gemeinderat bzw. die betroffene Behörde über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertretung.

Art. 12 Ausrichtung

Die jährlichen Grundentschädigungen gemäss Art. 4 der Entschädigungsverordnung werden, sofern sie den Betrag von Fr. 10'000.00 übersteigen, halbjährlich ausbezahlt. Alle übrigen Entschädigungen gemäss der Entschädigungsverordnung und gemäss vorliegender Bestimmungen werden jährlich, jeweils Ende November, ausbezahlt.

C. Aufwandbezogene Entschädigungen

Art. 13 Tag- und Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen, an Weiterbildungsanlässen und an Tagungen stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären folgende Entschädigungen zu:

Pro Sitzung	Fr.	60.00
Für den halben Tag	Fr.	150.00
Für den ganzen Tag	Fr.	280.00

Ein Tag- und Sitzungsgeld wird ausgerichtet für ausserordentliche Verrichtungen sowie für die Teilnahme an Konferenzen, Tagungen und Sitzungen tagsüber in der Zeit zwischen 07.00 - 18.00 Uhr. Bei einer Beanspruchung von 4 - 5 Stunden wird ein halbes Taggeld ausgerichtet. Beträgt die Beanspruchung über 5 Stunden, besteht Anrecht auf ein ganzes Taggeld.

Sitzungs- und Taggelder schliessen sich gegenseitig aus.

Für Protokolle, die nicht durch Angestellte der Gemeinde oder einen pauschal entschädigten Aktuar verfasst werden, hat der Protokollführer Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 105.00 pro Protokoll.

Allfällige Entschädigungen von dritter Seite sind von den obenstehenden Ansätzen in Abzug zu bringen.

Art. 14 Spesenvergütung

Für die Verpflegung und Fahrt gelten folgende Entschädigungs-Regelungen:

Fahrkosten

Für Bahnfahrten werden die Kosten für die 2. Klasse vergütet.

Für auswärtige Fahrten mit dem Personenwagen wird die jeweils gültige Kilometerentschädigung gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz ausgerichtet.

Verpflegung

Für die Mahlzeiten sowie bei längerer Abwesenheit für Übernachtungen werden die effektiven Kosten vergütet, soweit diese angemessen sind. Gleiches gilt für andere Nebenauslagen. Massgebend sind die diesbezüglichen Richtlinien gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz.

Der Gemeinderat kann generell oder individuell Spesen pauschal entschädigen.

Art. 15 Ausrichtung

Die aufwandsbezogenen Entschädigungen sind schriftlich bis spätestens 10. November an die Finanzverwaltung einzureichen und bei den Spesen mit Belegen zu versehen.

Die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Spesen werden jährlich ausgerichtet.

D. Besondere Entschädigungen

Art. 16 Weiterbildung

Die für das Behördenamt und die Funktionen im Nebenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden separat entschädigt.

E. Versicherungen

Art. 17 Berufliche Vorsorge

Die Aufnahme eines Behördenmitglieds in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich bzw. der aktuellen Versicherungskasse der Gemeinde Niederglatt.

Art. 18 AHV/IV/EO/ALV

Von allen Entschädigungen (ausgenommen Spesen) werden die Arbeitnehmeranteile abgezogen.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Vollzug

Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Ausführungsbestimmungen bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach deren rechtskräftigem Erlass durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zur Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 18. Juni 2001 sowie weitere bestehende Reglemente/Nachträge, aufgehoben.

Niederglatt, 19. August 2013

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Alfred Wittwer
Vizepräsident

Bruno Schlatter
Schreiber